

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. November 2001

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 171

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/56/L.8 und Add.1)]

56/4. Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, in der die Notwendigkeit betont wurde, im Interesse der künftigen Generationen die Natur zu bewahren und für den Schutz unserer gemeinsamen Umwelt einzutreten,

in der Erwägung, dass die in Zeiten bewaffneter Konflikte verursachten Umweltschäden die Ökosysteme und die natürlichen Ressourcen weit über die Dauer des Konflikts hinaus beeinträchtigen und häufig über die Grenzen nationaler Hoheitsgebiete und die gegenwärtige Generation hinausgehen,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen, in dem festgelegt wird, dass alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sollen,

1. *erklärt* den 6. November eines jeden Jahres zum Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, in jedem Jahr den 6. November als Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft für sie zu werben.

37. Plenarsitzung
5. November 2001

¹Siehe Resolution 55/2.